

## Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss  
Der Landrat  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

Datum: 4. Juni 2018

Selbst 1 von 4

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH 2018-397

bei Antwort bitte angeben

Frau Sonnwald

Zimmer: 299/3

Telefon:

0211 475-2139

Telefax:

0211 475-2488

nina.sonnwald@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 18.04.2018 haben Sie die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Die durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 21.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Jahr 2018 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmige ich den in der Haushaltssatzung unter § 6 Nr. 1 festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 39 v. H. für das Jahr 2018 zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.

Die Genehmigung umfasst auch den gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz für die Jugendamtsumlage in Höhe von 19,395 v. H. der für 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen.

Ferner genehmige ich gemäß § 56 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung für die Kreismusikschule.

Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriplatz/Kleiver Straße

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2018 ist ordnungsgemäß unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden aufgestellt und vom Kreistag beschlossen worden.

Der Gesamtergebnisplan des Rhein-Kreises Neuss weist für das Jahr 2018 ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht damit die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, so dass der Haushalt strukturell ausgeglichen ist und eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann.

Die vorgelegte Planung des Haushaltes 2018 sieht in der mittelfristigen Planung strukturell ausgeglichene Haushalte vor. Dies kommt letztlich auch den kreisangehörigen Gemeinden und Städten zu Gute.

Das Eigenkapital, insbesondere die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage, bleiben konstant.

Der am 13.12.2017 festgestellte Jahresabschluss 2016 weist ein leichtes Defizit von rd. 0,2 Mio. Euro aus, welches durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Für den Haushalt 2018 haben Sie eine Verringerung des Hebesatzes der Kreisumlage auf 39,0 % beschlossen. Trotz der Senkung des Hebesatzes werden aufgrund des hohen Anstiegs der Steuerkraftmesszahlen und damit der Umlagegrundlagen Mehrerträge in Höhe von rd. 38 Mio. € erzielt. Nach der im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Sozialhilfesatzung beteiligen sich die Städte und Gemeinden mit 50% direkt an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II. Der übrige Aufwand wird über die Kreisumlage abgewickelt. Für die direkte Beteiligung werden 20,1 Mio. € (2,61 v.H. der Umlagegrundlagen) nicht als Kreisumlage erhoben.

Für den zwischenzeitlich eingetretenen Fall, dass die Landschaftsversammlung tatsächlich die Absenkung der Landschaftsumlage beschließt, hat der Rhein-Kreis Neuss beschlossen, die entfallenden Beträge in Höhe von derzeit 1,5 v.H. der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage ebenfalls nicht zu erheben. Dadurch wird die eintretende Entlastung des Rhein-Kreises noch in 2018 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben.

Für die kommenden Jahre wird wieder ein deutlich reduzierter Ertrag aus der Kreisumlage erwartet. Maßgeblich dafür sind erwartete veränderte Umlagegrundlagen und Steuerkraftmesszahlen. Kompensiert werden die Ertragslücken wieder durch den erwarteten Anstieg der Schlüsselzuweisungen. Der diesjährige Haushaltsansatz ist mit einem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen von rd. 6 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr um 13 Mio. Euro geringer angesetzt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch die kreisangehörigen Gemeinden vorgetragene Aspekte habe ich bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt. Einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 S. 2 KrO NRW kann ich nicht feststellen.

Die Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im diesjährigen Haushalt lässt keine offensichtlichen Fehler oder erheblichen Risiken erkennen.

Es ist zu begrüßen, dass der Kreis die bestehende Entschuldungspolitik konsequent fortsetzt, wodurch sich der Schuldenstand des Jahres 2010 (78,5 Mio. €) bis 2021 um mehr als die Hälfte reduzieren soll (31,6 Mio. €).

Die Transferaufwendungen als größter Aufwandsposten werden weiterhin vor allem von der kaum beeinflussbaren Kostendynamik in den Bereichen Allgemeine Sozialleistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe bestimmt. Ebenso sind die Aufwendungen im Bereich Flüchtlinge schwer kalkulierbar.

Auch wenn der Rhein-Kreis Neuss sich auf einem guten Weg im Bereich der Haushaltskonsolidierung befindet, ist er nach wie vor gefordert, sämtliche Sparpotentiale aufzuspüren, aber auch im Zusammenwirken von Verwaltung und Kreistag die Standards seines Leistungsangebotes kritisch zu hinterfragen und somit alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Belastungen für den Kreishaushalt bzw. für die Kreisgemeinschaft in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Jegliche Verbesserungen im Ertragsbereich sind für den Haushaltsausgleich und nicht für die Ausweitung des Aufwandsbereichs heranzuziehen. Der Kreis hat hier in der Vergangenheit mit Augenmaß agiert und dabei die Interessen der kreisangehörigen Kommunen im Blick behalten. Ich gehe davon aus, dass er dieses Vorgehen beibehalten und sich abzeichnende Entlastungen und Haushaltsverbesserungen an die Kommunen weitergeben wird.

Juni 2018  
Seite 4 von 4

Im Hinblick auf die Liquidität des Rhein-Kreises Neuss bitte ich, hierauf zukünftig ein besonderes Augenmerk zu richten.

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Kreistages und den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Mit freundlichen Grüßen

  
Birgitta Radermacher